

## Rapperswyl.

1619.

**Art. 1.** Der Stadt Rapperswyl wird von den Gesandten der sieben katholischen Orte ein Fürschreiben an den Cardinal Borromäus und den Nuntius bewilligt, um zwei Plätze im Collegium helveticum zu Mailand zu erhalten. Absch. 54. f. **2.** 1. Landammann und Räthe von Schwyz erklären ihrerseits: „so haben wir uns entschlossen, sie, die von Rapperschwyl und ihrigen Höff des Abzugs in allen unseren Landten, da wir allein zu gebieten haben [zu befreien und wollen sie] des Abzugs halber frey, quit, ledig und loosgejagt haben, dergestalten, daß, was die Ihrigen von den Unseren und die Unseren von den Ihrigen heurath- oder erbweis an sich bekommen möchten, daß jeder Theil dasselbige ohne allen Abzug auf das feinig züchen möge ohne alle Hinderung der Obrigkeiten und ihrer Amtsleüthen.“ (Dies nach einer Copie.) 2. Schultheiß und Rath der Stadt Rapperswyl erklären, daß die von Schwyz, „es sygendt ire Handlüt, Injassen, Underthanen, An- und Zugehörige und da sy allein zu gebiethen haben, die dann für dis hin und zuo ewigen Zeiten in unser Statt Rapperschwyl und in unseren Höffen die uns mit Ehr und Eydt verpflichtet sindt, Erbfall und Heurathsgut oder sunst redlicher Wyß anfallen möchte, uns oder unser Statt Rapperschwyl von denselbigen inen zugfallnen Haab und Gut dheinen Abzug zu bezahlen nach zegeben schuldig, auch wir und unsere ewige Nachkommen denselbigen von söliches Haab und Guts wegen zuo unser Statt Rapperschwyl Handen nütit abfordern, sonder sy mit dem Gut, so sy wie obgehörth, söliches Abzugs halben in alle Weg und ohne Endtgeltuus frey, ledig, unbekümmert und ohnbeschwert verfahren und abziehen lassen söllendt und wellendt in gleicher Wyß und Form, wie dann gedachte unsere gethrüwe, liebe, gute Freundt und wolvertrawte Nachparen für sich selbstien und allen denjenigen, da sy allein zu gebiethen haben, sich dessen gegen uns und unseren ewigen Nachkommen für sich und ire ewigen Nachkommen söliches in gleichem Fall gegen uns und den unserigen ebenmessig zehalten sich verpflichtet nach Lut und Sag eines Revers, den sy uns darüber, under irem Landts-Secret-Insigel verwart, zugstellt und geben lassen . . . .“ Absch. 76. **3.** S. Absch. 96. e. **4.** S. Absch. 98. d. **5.** S. Absch. 102. c.

1626.

**Art. 6.** Rapperswyl beklagt sich bei den Gesandten der fünf katholischen Orte, daß es seine Brücke mit großen Kosten erhalten müsse, während doch der Zoll so gar gering sei. Schwyz und Uri erlauben, denselben um die Hälfte zu steigern; die übrigen Orte nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 392. e.

## 1634.

**Art. 7.** Die sieben katholischen Orte kommen überein, nicht bloß beim Grafen Casati, sondern auch bei Gelegenheit des Bundeschwures zu Mailand beim Cardinal Infante sich dafür zu verwenden, daß Rapperswyl, welches sich jederzeit gegenüber dem Könige dienstbeflissen gezeigt habe, ein weltlicher Platz (an seiner mailändischen Hochschule) in Form und Gestalt, wie jedes Ort nach dem Bündnisse deren zwei zu genießen hat, ertheilt werde. Absch. 675. i.

## 1635.

**Art. 8.** Rapperswyl bittet, man möchte doch die Wirthse daselbst für ihre Forderungen, welche sie in Folge der Besatzungen haben, befriedigen. Man hält für erforderlich, sich zu entschließen, wie ihnen in recht verweisender Form zu antworten sei. Absch. 731. c. **9.** Die von Rapperswyl beschwerten sich, daß die von Zürich damit umgehen, zu großem Schaden für Rapperswyl einen neuen Markt zu Stäfa zu errichten. Sie werden von den Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden mit ihrer Beschwerde auf die demalsten beginnende gemeineidgenössische Tagsatzung gewiesen. Absch. 756. 1.

## 1636.

**Art. 10.** 1. Die Gesandten von Schwyz berichten, daß die von Rapperswyl eine Gesandtschaft nach Schwyz geschickt und sich beklagt hätten, daß Zürich oberhalb Stäfa unfern von Rapperswyl einen neuen Markt zu errichten und zu diesem Zwecke ein Kornhaus aufzubauen gedente, was ihrem Markte und namentlich ihrem Spital großen Abbruch thun würde. Rapperswyl habe vom römischen Könige Friedrich eine Befreiung, in der es heiße, daß eine Meile Wegs herum kein neuer Markt errichtet werden dürfe. Sie bitten um Schutz und auch um Beseitigung des Mißbrauchs, daß die Zürcher in ihrem See bis „für die Brücke hinauf“ fischen. Die Gesandten von Uri und Nidwalden sind der Ansicht, daß die Schirmorte Rapperswyl bei seinen Freiheiten zu schirmen schuldig seien und diesen neuen Markt nicht werden zu Stande kommen lassen. Da schon früher von Schwyz und nachher von einer Tagsatzung der vier Schirmorte zu Lucern deswegen nach Zürich geschrieben worden ist, Zürich aber geantwortet hat, daß es befugt sei, auf seinem Grund und Boden, wo es wolle, Märkte zu errichten, so wird für gut erachtet, von jedem der Schirmorte eine Gesandtschaft nach Zürich zu schicken. Wenn diese Maßregel von den Obrigkeiten wird genehmigt sein, so soll Schwyz Glarus davon Nachricht geben und die Gesandtschaft am 27. Januar in Zürich in der Herberge sich einfänden. Rapperswyl wird aufgefordert, seine Anwälte mit den Freiheiten und andern nöthigen Instrumenten abzuordnen. 2. Des Fischens halber soll man einstweilen nichts vermerken lassen. Absch. 767. g. **11.** Auf die nach Zürich wegen des zu Detikon im Hofe Stäfa errichteten Marktes erfolgte Abordnung ist eine abschlägige Antwort erfolgt. Nach Anhörung dieser Antwort und der von zwei Abgeordneten von Rapperswyl vorgebrachten Beschwerden, spricht sich allgemein die Geneigtheit der Schirmorte aus, Rapperswyl beizustehen. (Glarus, zur Conferenz eingeladen, entschuldigt sein Ausbleiben.) Man sieht aber kein anderes Mittel zur Hülfe als den Weg Rechts. Um diesen Weg einzuschlagen, müsse man aber vorher Alles recht wohl erwägen, ob z. B. Zürich befugt sei, den Seinigen die Zufuhr nach Rapperswyl zu verbieten. Da man weiß, daß Zürich vorgeben wird, daß es zu diesem neuen Markte durch Klagen gegen mehrere Privatpersonen zu Rapperswyl veranlaßt worden sei, so wird für gut erach-

tet, die Namen derselben zu verlangen und sie aufzufordern, ihre Gewahrsame und Briefe beizubringen. Ferner sind alle gemeinen Rechte, Verträge, Bündnisse in Berathung zu ziehen und der Landvogt zu Baden zu beauftragen, fleißig Nachsuchung zu halten, ob etwas Rapperswyl Betreffendes zu finden sei. Wird das Recht angetreten, so wird Rapperswyl mit den begehrten Beiständen von den Schirmorten zu versehen sein. Wenn man nachdrücklichere Mittel nicht anwenden wolle, so würde kein anderes Mittel besser sein, jenem Markte Abbruch zu thun, als wenn man in den Freien Aemtern die Anordnung träte, daß denen von Zürich Früchte nach dem Verhältniß ihres siebenten Theils verabfolgt würden. Die bereits ernannten Abgeordneten aus den drei Orten sollen daher nebst denen von Lucern und Zug beförderlichst in die Freien Aemter abreisen und die auf der Tagfagung zu Lucern vorgeschlagenen Anordnungen in's Werk setzen. **Absh. 770. a. 12.** Nachdem man die Gründe angehört hat, warum Lucern und Zug zu dieser Versammlung nicht auch eingeladen worden sind, wird die Relation der beiden in Zürich gewesenen Deputierten vernommen, die darauf hinweist, zu wie großem Schaden der zu Detikon bereits errichtete Wochenmarkt Rapperswyl gereiche, und wie nicht nur die Schirmorte, sondern die katholischen Orte überhaupt dadurch benachtheiligt werden. Daraus ergibt sich für die Schirmorte die Pflicht, Alles anzuwenden, um Rapperswyl bei seinen Befreiungen zu schützen und den neu errichteten Markt zu hintertreiben. Zu diesem Zwecke müssen die Obrigkeiten einander die Zusicherung geben, einander beizustehen. Da aber von Zürich die Antwort, mit welcher man die Gesandtschaft vertröstet hat, noch nicht angekommen ist, so kann einstweilen kein Beschluß gefaßt werden; jedoch wird für rathsam gehalten, daß Schwyz seinen Unterthanen insgeheim verbiete, den Detiker Markt zu besuchen. Unterdessen soll man darauf denken, wie Rapperswyl seinen Markt anderswoher speisen könne. Man denkt auch an Sperrung überflüssiger Zufuhr der Früchte nach Bündlen, Hinterhaltung von Holz, Anken u. A., allein man abstrahirt davon. Den Weg des Rechtes, zu dem sich Rapperswyl bereits entschlossen hat, hält man für den geeignetsten; den definitiven Beschluß darüber stellt man den Herren und Oberrn anheim, sobald die begehrte Antwort von Zürich eingetroffen sein wird, sowie auch, ob nicht Lucern und Zug zuzuziehen seien, weil man zugleich eine andere Disposition wegen des Kornkaufs in den Freien Aemtern machen will. Auf den 18. Februar wird eine fünftägige Tagfagung nach Gersau angezettelt. **Absh. 771. a. 13.** Der von Landammann Schorno im Namen von Rapperswyl an die katholischen Orte gestellte Anzug, daß Zürich entgegen den uralten von Kaisern Rapperswyl gegebenen Befreiungen einen neuen Markt unterhalb dieser Stadt errichtet und den Seinigen verboten habe, eßige Speise zum Verkaufe nach Rapperswyl zu tragen, wird in den Abschied genommen. Da die Rapperswyl auf künftiger Jahrrechnung klagend auftreten werden, soll jedes Ort ihnen womöglich zur Gebühr verhelfen. **Absh. 782. f. 14.** Schultheiß und Rath von Rapperswyl bringen durch zwei Anwälte ihre Beschwerden über den von Zürich zu Detikon errichteten Wochenmarkt vor die Gesandten der katholischen Orte und bitten, man möchte Zürich anhalten, ihnen das eidgenössische Recht zu bestehen und seine Sätze nach eidgenössischem Brauch zu wählen. Zürich erwidert, daß es nichts mit Rapperswyl zu rechten habe, da es als ein freies Ort die Befugniß habe, auf seinem Gebiet Satzungen zu machen und Märkte nach seinem Belieben zu errichten, und bittet, es bei seinen Rechten zu schützen und Rapperswyl zur Ruhe zu weisen. Die uninteressirten Orte vereinigen sich dahin, Zürich zu ersuchen, sich mit Rapperswyl zu vergleichen oder beide Theile zu fragen, ob sie die Interposition von beiderseits zu ernennenden Vermittlern annehmen wollten, wozu sich die Gesandten gerne gebrauchen lassen würden. Wollte man auch die Gerechtigkeit nicht gelten lassen, so nehmen die katholischen Orte die Sache in den Abschied, damit die

Herren und Obern auf andere Mittel sinnen mögen. Absch. 788. t. **15.** Den Gesandten der vier katholischen Orte kommt es sehr befremdend vor, daß Zürich zu Baden in der Angelegenheit des zu Detikon neu errichteten Marktes erklärt hat, weder gütlich noch rechtlich zu antworten. Man hebt die Consequenzen hervor, wenn man einander „des Rechtes nicht mehr gestehn wolle“. Lucern anerbietet sich, alle notwendigen Mittel zu contribuieren, Zürich dermaleneins zur Gebühr zu weisen. Dennoch wird einstweilen kein definitiver Beschluß gefaßt, sondern Alles in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf nächste fünförtische Zusammentkunft mit Vollmacht versehen werden können. Absch. 792. b. **16.** Damit die Angelegenheit, betreffend den von Zürich zu Detikon errichteten Markt, zu Ende geführt werde, wird von den Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden für rathsam gehalten, Lucern zu ersuchen, seine Gesandten auf die bevorstehende Conferenz in Zug zu instruieren. Absch. 796. i. **17.** Schwyz soll denen von Rapperswyl zusprechen, die Zehrung des Hauptmanns Jost Rudolf Neding während der letzten Garnison dajelbst dem Wirth zum Nöbli zu bezahlen, weil er zum Schutze der Stadt dahin verordnet sei. Ibid. k. **18.** Oberst Zum Brunnen begehrt im Namen der Stadt Rapperswyl gegen Zürich wegen des zu Detikon neu erbauten Kaufhauses und des errichteten Wochenmarktes unparteiisches eidgenössisches Recht. Zürichs Gesandtschaft ergegnet, daß ihre Herren und Obern mit denen von Rapperswyl nicht zu rechten hätten, weil sie auf deren Grund und Boden nichts gemacht hätten, daß sie auch keinen Befehl habe, über diesen Punkt Antwort zu geben. Absch. 797. e. **19.** In Betreff des von Zürich zu Detikon errichteten Marktes wird von den Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden Lucern geschrieben, es möchte bei erster Gelegenheit es dahin zu bringen suchen, daß Rapperswyl zu dem unparteiischen eidgenössischen Rechte gelangen könne. Absch. 800. e.

## 1637.

**Art. 20.** In Betreff des von Zürich zu Detikon errichteten Marktes sind die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden der Ansicht, daß, wenn man einander das eidgenössische Recht nicht halten wolle, das zu allerhand schädlichen Consequenzen führen würde. Weil Zürich eifrige Zurüstungen zum Bauern macht und die Straßen für die Zufuhr verbessern läßt, so wird rathsam erachtet, nicht lange zu zaudern, sondern Lucern zu ersuchen, bei nächster Conferenz die Sache in Anregung zu bringen. Absch. 803. a. **21.** Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden werden ihren Herren und Obern zu referieren wissen, wie von Schwyz angebracht worden ist, daß früher auf die Stadt Rapperswyl ein Anschlag gemacht worden sei. Wenn darüber Rundschaft aufgenommen sein wird, so könnte Lucern davon benachrichtigt werden. Ibid. b. **22.** In Betracht, daß es die Billigkeit erheische, die Rapperswylser bei ihren Befreiungen zu schützen, und daß Zürich schuldig sei, ihnen das Recht zu gestehen, wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte beschlossen, daß ein jedes Ort auf nächste gemeineidgenössische Tagsagung seine Gesandten mit hinlänglicher Instruction versehen und Rapperswyl sich zu Baden durch Bevollmächtigte vertreten lassen soll, wo man ihm gern zum lieben Rechte verhelfen wolle. Absch. 809. k. **23.** Schultheiß und Rath von Rapperswyl beklagen sich abermals vor den XIII Orten durch Abgeordnete über die Errichtung des Marktes zu Detikon, die ihren Freiheiten zuwiderlaufe. Falls dessen Abschaffung nicht erhältlich sein sollte, gedenken sie Zürich das Recht darzuschlagen und bitten, ihnen behülfflich zu sein. Zürich läßt es bei den zwei von ihm an die vier Schirmorte erlassenen Schreiben bewenden. Als ein freies Ort habe es das Recht, auf seinem Boden einen Markt zu errichten, und sei auch nicht schuldig, Einem zu Recht

zu stehen, mit dem es weder Bünde noch Verträge habe. Die katholischen Orte ersuchen Zürich freundlich, es möchte ihren Herren und Obern zu Ehren den Markt abstellen, widrigenfalls sie nach ihrem Auftrage Rapperswyl, das in der Eidgenossenschaft liege und in dem Schirm der vier Orte stehe, gemäß den eidgenössischen Bänden, die sich sogar auf jeden Hof in der Eidgenossenschaft erstrecken, zum Rechte verhelfen werden, sintemal man das jedem Fremden, ja sogar Türken und Heiden schuldig sei. Es wird Alles in den Abschied genommen. Absch. 810. f. **24.** Kaspar Göldi, Statthalter zu Rapperswyl beklagt sich im Namen von Schultheiß und Rath daselbst abermals über den von Zürich zu Detikon errichteten Wochenmarkt mit der Bitte, Zürich möchte gütlich davon ablassen oder ihnen „des lieben Rechtes sein“. Zürich erklärt ein für alle Mal, daß es mit Rapperswyl nichts zu thun habe, da es weder Bünde noch Verträge mit ihm habe und auf eigenem Grund und Boden zu bauen befugt sei, wo es wolle. Es fordert die Schirmorte auf, Rapperswyl abzuweisen, da es ihm weder gütlich noch rechtlich Bescheid geben werde. Einige Orte erkennen Zürichs Befugniß an, andere wollen gütlich vermitteln. Endlich ersuchen die katholischen Orte Zürich, es möchte seinen Unterthanen gestatten, mit ihren Früchten hinzufahren, wohin sie wollen; übrigens sind sie der Ansicht, daß Zürich denen von Rapperswyl das Recht nicht verweigern könne. Absch. 823. g.

## 1638.

**Art. 25.** Die von Rapperswyl bitten die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden um Rath, wie sie sich in Betreff des Marktes zu Detikon auf der nächsten Jahrrechnung zu verhalten haben. Es wird zurückgeschrieben, sie sollten zu Baden durch eine qualifizierte Person bei den katholischen Gesandten anfragen lassen, ob sie bei dem letzten zu Baden ihnen erteilten Receß bleiben sollten, oder ob denselben belieben wollte, durch einen Ausschuß die zürcherischen Gesandten zur Billigkeit zu ermahnen, oder ob sie dem eidgenössischen Brauche gemäß einen Satz erwählen und die von Zürich auch dazu auffordern sollten. Man verspricht ihnen alle mögliche Hülfe. Absch. 858. b.

## 1639.

**Art. 26.** In Betreff des Streites zwischen Wachtmeister Stenz und den Thumysen wird von den Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden ein Schreiben an Rapperswyl erlassen, daß dieselben auf der nächsten Zusammenkunft in Brunnen erscheinen sollen, um nochmals einen Versuch zu einem gütlichen Vergleich machen zu können. Absch. 898. e. **27.** Unter Zuziehung von Abgeordneten der Stadt und des Amtes Zug, eines Abgeordneten Rapperswyls und eines der Thumysischen Erben wird zu wiederholten Malen ein Versuch zu einem gütlichen Vergleich in dem Stenzischen Streit gemacht. Da diese Versuche erfolglos sind, wird zur Entscheidung geschritten. Uri erklärt, daß Stenz vermöge gemeiner und eidgenössischer Rechte nach Rapperswyl solle gewiesen werden; Schwyz und Nidwalden wollen ihn nicht dahin weisen. In Folge dessen überlassen die Gesandten von Uri und Nidwalden den Handel Schwyz und Zug, wo die Arreste angelegt worden sind. Bei einem folgenden Zusammentritt von Schwyz, Nidwalden und Zug wird ersprießlich erachtet, Obwalden durch ein Schreiben für ihre Meinung zu gewinnen; zugleich aber wird ausgemacht, daß, wofern innerhalb zehn Tagen die von Rapperswyl sich zu keinem gütlichen Vergleich mit Stenz einlassen werden, jene beiden Orte, in denen die Arreste sich befinden, „in Wirklichkeit fortzufahren wissen werden.“ Absch. 899. b. **28.** Nachdem von der Conferenz in Brunnen den beiden

Orten Schwyz und Zug, wo dem Wachtmeister Stenz von Aegeri der Arrest gegen Heinrich Thumysen sel. von Rapperswyl bewilligt worden war, überlassen worden ist, demselben womöglichst behülflich zu sein, eröffnen die Gesandten ihre Instructionen, welche dahin gehen, daß man dem Stenz zur Erhebung der Arreste Hand bieten solle. In Beziehung auf die in diesem Handel aufgelaufenen Kosten wird dem Stenz bewilligt, von den in schwyzrischer Jurisdiction befindlichen Arresten 1500, von den im Zuggebiet liegenden 1100 Münzgulden „zu seinem Handel zu ziehen“; jedoch soll dieß kein endlicher Entscheid sein. Denen von Rapperswyl kam eine Copie dieser Rechnung zugestellt werden. Bei Nidwalden soll man sich erkundigen, was es bei seinen Mitlandleuten von Obwalden in diesem Fall erheben könne. Alsdann bringt der Stadtschreiber Rothensflue von Rapperswyl ein Schreiben von den Gesandten der Schirmorte, welche in Baden versammelt sind, man möchte in dieser Sache nicht eilen; er selbst legt Protestation gegen das Angreifen der Arreste ein. Es wird ihm bemerkt, daß man in eigener Jurisdiction sich nichts vorschreiben lasse. Der Aufforderung nachzukommen, seinen Vortrag und seine Instruction schriftlich einzugeben, weigert er sich. Absch. 906. **29.** Ein junger Maleficient, Heinrich Sutter von Rotenburg, Rotenburger Heinrich genannt, der aus der Gefangenschaft in Unterwalden entkommen und in Zug wieder in Verhaft gebracht worden war, hatte das schon zu Unterwalden abgelegte Geständniß über den Verkauf der dem Wachtmeister Stenz durch etliche böse Buben vor Jahren entfremdeten Waaren wiederholt und noch weitere Erläuterungen gegeben. Dieser Umstand veranlaßte die Zusammenkunft der vier Schirmorte. Da nun Heinrich Thumysen bei seinen Lebzeiten niemals zu einer Confrontation sich bequemen wollte, Schwyz und Zug auf der Arther Conferenz dem Stenz bewilligt haben, sich für die Kosten auf den Arresten bezahlt zu machen, aber über die übrige Arrestsumme noch nichts verfügt ist, so wird denen von Rapperswyl der doppelte Vorschlag gemacht, ob sie jemand von ihnen oder den Verwandten von Thumysen sel. zur Berhörnung der mündlichen Ausfagen jenes Verhafteten nach Zug abordnen wollen, oder ob man denselben nach Rapperswyl führen solle, beides mit Zusicherung sichern Geleits. Sollte Rapperswyl keinen von diesen beiden Vorschlägen annehmen, so werde über den Verhafteten das Recht ergehen und dem Stenz erlaubt werden, auch die noch übrige Arrestsumme anzugreifen. Rapperswyl habe seine Antwort an Schwyz zu senden. Absch. 907. a. **30.** Man soll eingedenk sein, das Original des Eides eines Buravogtes zu Rapperswyl, das in Uri liegen soll, aufzufinden, damit dieser Eid wieder ins Leben gerufen werde. Ibid. c. **31.** Was Wachtmeister Stenz von Aegeri wegen des zu Zug justificierten Maleficienten vorgebracht hat, und was darüber verhandelt worden ist, dessen sollen die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden eingedenk sein, wenn man deswegen wiederum zusammenkommen sollte. Absch. 908. n. **32.** Es wird nochmals von den Gesandten der Schirmorte der ganze Hergang des Stenzischen Handels vorgenommen nebst der Aussage des Maleficienten Heinrich Sutter von Rotenburg, daß die dem Johann Stenz entfremdeten Waaren in Rapperswyl verkauft worden seien. Die Ansichten der Gesandten gehen auseinander; alle aber stimmen darin überein, daß sie gerne gesehen hätten, daß endlich noch ein gütlicher Entscheid hätte stattfinden können. Es wird denen von Rapperswyl geschrieben, daß Schwyz und Zug noch acht bis zehn Tage mit fernerer Bewilligung der Erhebung der Arreste innehalten und erwarten wollen, ob sie mit Stenz in einen gütlichen Vergleich eintreten; wo nicht, so könnten die von Rapperswyl „mit gehörender Form wider fernere Executionsgestattungen mit ihrer Defension selbiger Orten, wo die Arreste liegen, sich einzustellen schon Zeit haben.“ Wenn aber keines von beiden ihnen annehmbar erscheine, so wüßten die Gesandten nicht, daß demjenigen, was alsdann von Seite der beiden genannten Orte erfolgen sollte, wider-

sprochen werden könnte. Absch. 910. a. **33.** Zug soll nach Rapperswyl schreiben, ob der Rapperswyl, welcher ausgesagt habe, daß der Unterweibel Stöckli „mit jenem Maleficanten gefährlich umgegangen sei“, zu seiner Aussage stehe, da sonst aus den Informationen hervorgehe, daß er unschuldig sei. Ibid. b. **34.** Eine Abordnung derer von Rapperswyl ersucht, daß man in Beziehung zu dem Stenzisch-Thumysischen Handel ihnen gegenüber sich an den Schirmbrief, die Bünde und ihre Privilegien halten möchte, aus denen deutlich hervorgehe, daß der Kläger den Beklagten an dem Orte, wo dieser seßhaft sei, suchen solle. Die Instruktionen der Gesandten sind nicht übereinstimmend. Uri, Obwalden und Glarus wollen denen von Rapperswyl nichts zugemuthet wissen, das ihren Privilegien Abbruch thue; Schwyz und Nidwalden lassen es bei dem frühern Abschied bewenden, weil eine gütliche Vereinbarung von den Abgeordneten von Rapperswyl ausge schlagen worden ist; jedoch wollen sie deren Privilegien, Schirmbrief und Bünden nicht präjudicieren. Absch. 913. a.

## 1640.

**Art. 35.** Nidwalden wird denen von Schwyz das Schreiben, welches die von Rapperswyl „wegen beehrter Aufhaltung des bei ihnen in Verhaft gewesenen Rottenburger Heinrichs“ übersandt haben, überschießen, damit die gehörige Insinuation wegen der noch ausstehenden Kosten nach Rapperswyl abgehen kann. Absch. 924. d.

## 1643.

**Art. 36.** Unter den dormaligen Verhältnissen wird Schwyz von den katholischen Orten ersucht, dafür zu sorgen, daß die von Rapperswyl gute Vorsorge treffen. Absch. 1006. i. **37.** Schultheiß und Rath von Rapperswyl beklagen sich, daß ihnen, obgleich sie Collatoren der Pfarrei Wildberg seien und in Folge dessen über die Kirchengüter zu verfügen haben, Zürich ohne ihr Wissen einen zu selbiger Pfründe gehörigen Zehnten verkauft habe und nichtsdestoweniger ihnen zugemuthet werde, das Pfrundhaus daselbst, ohne die Kirchengüter in Anspruch zu nehmen, auf eigene Kosten zu bauen. Es wird für das Beste erachtet, mit dem Pfrundhausbau einstweilen innezuhalten und bis auf bequemere Zeit die Sache pendent zu lassen. Absch. 1007. aaa. **38.** Der Prälat von Pfäfers spricht in der Botmäßigkeit Rapperswyls Zehnten, Neugrüt und Hochwälder an und will, da die Interessirten diese ihm nicht zugestehen wollen, das Recht nicht in Rapperswyl suchen, sondern die Sache vor den Nuntius ziehen. Die Gesandten, ohne Instruktion, nehmen die Sache in den Abschied mit der Bertröstung, daß Rapperswyl der gebührende Schirm werde zu Theil werden. Ibid. bbb.

## 1644.

**Art. 39.** Die Schirmorte werden vom Gotteshause Pfäfers um ihre Vermittlung wegen des Gefalles von einem streitigen Neugrüt ersucht, welches ihm Rapperswyl in Arrest genommen hat, nebst andern nicht darin begriffenen Dingen. Es werden zwei Gesandte bezeichnet, welche den Streit entscheiden sollen. Unter dessen wird an Schultheiß und Rath geschrieben, sie sollten den Arrest aufheben und dem Gotteshause die Früchte zukommen lassen. Absch. 1036. e.

## 1646.

**Art. 40.** S. Absch. 1098. ss. **41.** S. Absch. 1105. b.